

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

Allgemeine Verfügung (AV) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)

Nr. 8/2026

vom 5. März 2026

Az.: 5651/1

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben Änderungen in der grundsätzlich bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung abgestimmt. Zudem wird die AV Nr. 24/2023 der BJV um die Regelungen für die Vergütungsfestsetzung beigeordneter psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter und beigeordneter Zeugenbeistände bereinigt, da diese – anders als in anderen Ländern – ihre Tätigkeit nicht gegenüber den Hamburger Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften abrechnen.

Die durch die BJV erlassene AV Nr. 24/2023 vom 23. November 2023 wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I. erfolgen folgende Anpassungen:

1. Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Rentenberater“ die Wörter „und der beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter“ gestrichen und nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. Die Allgemeinen Bestimmungen unter Nummer 1 werden wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat der UdG dies auf der zahlungsbegründenden Unterlage in geeigneter Art und Weise zu vermerken.“
 - 2.2 In Nummer 1.2.4 Satz 2 werden die Wörter „ihr Inhalt dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen“ durch die Wörter „dem Rechtsanwalt der Beschluss bekannt zu machen“ ersetzt.
 - 2.3 Nummer 1.2.5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Auf dem Beiordnungsbeschluss ist neben dem Namen des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Vergütungsfestsetzung in geeigneter und auffälliger Art und Weise zu vermerken“.
 - 2.4 In Nummer 1.3.1 Satz 2 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
 - 2.5 In Nummer 1.3.2 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „oder wird in geeigneter Art und Weise in den Sachakten dokumentiert“ eingefügt.

2.6 In Nummer 1.3.3 Satz 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „oder werden in geeigneter Art und Weise in den Sachakten dokumentiert“ eingefügt.

3. Die Besonderen Bestimmungen unter Nummer 2 werden wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 2.2.2 Satz 2 wird das Wort „Versendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

3.2 In Nummer 2.3.1 Satz 4 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

3.3 In Nummer 2.3.1 Satz 6 werden nach dem Wort „Rechtspfleger“ die Wörter „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

3.4 In Nummer 2.3.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kostenfestsetzungsbeschlusses“ die Wörter „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

3.5 In Nummer 2.3.2 Satz 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

3.6 In Nummer 2.4.4 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Wörter „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.

3.7 In Nummer 2.5.1.5 wird vor der Angabe „50“ die Angabe „§“ eingefügt.

3.8 In Nummer 2.5.1.7 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „, und bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr neben der Höhe dieser Zahlungen auch der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert angegeben ist“ eingefügt.

4. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

Alle Änderungen sind anliegend in der konsolidierten Fassung der AV im Änderungsmodus ersichtlich.

II.

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 5. März 2026